

Stand: November 2023



SAN DATA

Die IT-Gruppe

Verhaltenskodex für Lieferanten¹

der SanData IT-Gruppe

(Code of Conduct)

Zur **SanData IT-Gruppe** gehören nachfolgende Firmen:

SanData EDV-Systemhaus GmbH,

SanData Solutions GmbH,

SanData Technology GmbH & Co. KG

City Computer Contor GmbH

ProTeam Business Solutions GmbH

Stellvertretend für die einzelnen Firmen wird nachfolgend der Begriff SanData IT-Gruppe verwendet

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet.

Vorwort

Die SanData IT-Gruppe (nachfolgend „SanData“ genannt) bekennt sich zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Wir erwarten das gleiche Verhalten von all unseren Lieferanten. Auch bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern setzen wir voraus, dass die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens beachtet und in die Unternehmenskultur integriert werden. Weiter sind wir bestrebt, laufend unser unternehmerisches Handeln und unsere Produkte und Dienstleistungen im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren und fordern unsere Lieferanten auf, dazu im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen.

Für die zukünftige Zusammenarbeit vereinbaren die Vertragspartner die Geltung der nachstehenden Regelungen für einen gemeinsamen Verhaltenskodex. Diese Vereinbarung gilt als Grundlage für alle zukünftigen Lieferungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodex zu erfüllen und sich darum zu bemühen ihre Unterauftragnehmer vertraglich zur Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen zu verpflichten. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex kann für das Unternehmen in letzter Konsequenz Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Lieferverträge zu beenden.

Der Verhaltenskodex stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften wie das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sowie internationale Übereinkommen wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen „Wirtschaft und Menschenrechte“, die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Global Compact der Vereinten Nationen.



Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich.....	5
2.	Einhaltung der Gesetze	5
3.	Bestechungs- und Korruptionsverbot.....	5
3.1	<i>Antikorruptionsgesetze</i>	5
3.2	<i>Unerlaubte Zahlungen</i>	6
3.3	<i>Geschäftsbeziehungen</i>	6
3.4	<i>Betrug und Täuschung</i>	7
3.5	<i>Wettbewerb und Kartellrecht</i>	7
3.6	<i>Geschenke / Geschäftliche Höflichkeiten</i>	7
3.7	<i>Interessenkonflikt</i>	7
4.	Globale Handelscompliance.....	8
4.1	Import.....	8
4.2	<i>Export und Sanktionen</i>	8
4.3	<i>Verantwortungsvolle Beschaffung von Mineralien</i>	8
4.4	<i>Gefälschte Teile</i>	9
4.5	<i>Produktsicherheit und Qualität</i>	9
4.6	<i>Geldwäscheprävention</i>	9
5.	Korrekte Aufzeichnungen führen.....	10
6.	Soziale Verantwortung	10
6.1	<i>Ausschluss von Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Menschenhandel</i>	10
6.2	<i>Faire Entlohnung</i>	10
6.3	<i>Faire Arbeitszeit</i>	11
6.4	<i>Vereinigungsfreiheit</i>	11
6.5	<i>Diskriminierungsverbot</i>	11
6.6	<i>Gesundheitsschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz</i>	12
6.7	<i>Umgang mit Konfliktmineralien</i>	12
7.	Ökologische Verantwortung.....	13
8.	Ethisches Geschäftsverhalten	13
8.1	<i>Fairer Wettbewerb</i>	13
8.2	<i>Vertraulichkeit/Datenschutz</i>	14



8.3 Integrität/Bestechung, Vorteilnahme	14
9. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)	14
10. Kenntnisnahme und Einverständnis des Lieferanten.....	15

1. Geltungsbereich

Dieser Kodex gilt für alle Lieferanten (im Folgenden „Geschäftspartner“), mit denen Unternehmen der SanData IT-Gruppe eine Geschäftsbeziehung eingehen.

2. Einhaltung der Gesetze

Die Geschäftspartner müssen alle für ihre Geschäftstätigkeit geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten, einschließlich der lokalen Gesetze und Vorschriften aller Länder außerhalb Deutschlands, in denen operative oder strategische Geschäfte getätigt oder Dienstleistungen erbracht werden.

3. Bestechungs- und Korruptionsverbot

3.1 *Antikorruptionsgesetze*

Die Geschäftspartner müssen sich an die Antikorruptionsgesetze, -Richtlinien und -Vorschriften halten, die für die Geschäftstätigkeit in den Ländern gelten, in denen sie geschäftlich tätig sind, unabhängig von den örtlichen Gepflogenheiten. Dies schließt auch die Einhaltung von Antikorruptionsgesetzen mit extraterritorialer Anwendung ein. Jede Art von Bestechung und Korruption ist untersagt. Kein Geschäftspartner darf Bestechungsgelder anbieten, gewähren oder selbst annehmen. Bestechung ist eine Straftat, und zwar sowohl die Bestechung im geschäftlichen Verkehr als auch die Bestechung eines Amtsträgers bzw. die Vorteilsgewährung und Facilitation Payments. Insbesondere ist allen Geschäftspartnern das direkte oder indirekte Anbieten, Versprechen, Gewähren oder Annehmen unangemessener materieller oder sonstiger Vorteile zum Zweck der Auftragsgewinnung sowie zur Erlangung unrechtmäßiger Vergünstigungen untersagt (Korruption).

Von den Geschäftspartnern wird erwartet, dass sie eine angemessene Due-Diligence-Prüfung durchführen, um Bestechung und Korruption bei allen geschäftlichen Vereinbarungen zu verhindern und aufzudecken, einschließlich Partnerschaften, der Beauftragung von Auftragnehmern und Subunternehmern, Joint Ventures, Offset-Vereinbarungen und der Beauftragung von Dritten, wie z.B. Vermittlern, Handelsvertretern oder Beratern.

3.2 *Unerlaubte Zahlungen*

Die Geschäftspartner dürfen keine illegalen Zahlungen anbieten und auch nicht zustimmen, illegale Zahlungen von Kunden, Unterauftragnehmern, deren Agenten, Vertretern oder anderen zu erhalten. Wir erwarten von den Geschäftspartnern, dass sie ihren Mitarbeitern die Annahme, Zahlung und/oder das Versprechen von Geldbeträgen oder Wertgegenständen, direkt oder indirekt, mit der Absicht, unzulässigen Einfluss auszuüben oder unzulässige Vorteile zu erlangen, verbieten. Dieses Verbot gilt auch an Standorten, an denen solche Aktivitäten möglicherweise nicht gegen das lokale Recht verstoßen.

Die Geschäftspartner dürfen keine unzulässigen Zahlungen von Geld oder Wertgegenständen an Amtsträger, Regierungsbeamte, politische Parteien, Kandidaten für öffentliche Ämter oder andere Personen anbieten, versprechen, leisten oder akzeptieren.

Dies schließt ein Verbot so genannter "Beschleunigungs-" oder "Schmiergeld"-Zahlungen ein, die dazu bestimmt sind, die Durchführung einer routinemäßigen staatlichen Handlung, wie z. B. die Erlangung eines Visums oder einer Zollabfertigung, zu beschleunigen oder zu sichern, es sei denn, es gibt eine formale gesetzliche Gebührenordnung für solche Beschleunigungsdienste gegen Quittung. Zahlungen für die persönliche Sicherheit sind zulässig, wenn eine unmittelbare Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit besteht.

3.3 *Geschäftsbeziehungen*

Beziehungen zwischen Unternehmen sowie Mitarbeitern und deren Geschäftspartnern – z.B. mit Unterauftragnehmern und Kunden sowie mit staatlichen Stellen und deren Mitarbeitern etc. – müssen von Transparenz gekennzeichnet sein, insbesondere im Einkauf und Vertrieb. Dies gilt auch für Beziehungen mit ehemaligen Mitarbeitern und insbesondere auch Angehörigen von Mitarbeitern, die den Geschäftspartner direkt oder indirekt mit Waren oder Dienstleistungen beliefern.

Mitarbeiter der Geschäftspartner, die in Vertragsverhandlungen mit Behörden involviert sind, müssen die für das jeweilige Land gültigen Richtlinien für den Angebotsprozess kennen und dürfen nicht gegen sie verstoßen.

Die Geschäftspartner müssen sich mit fairen und legalen Mitteln um Aufträge bewerben und Vertragsverhandlungen unter Einhaltung aller Rechtsvorschriften führen.

3.4 *Betrug und Täuschung*

Die Geschäftspartner dürfen nicht versuchen, sich durch betrügerische Handlungen, Täuschung, falsche Behauptungen oder durch die Erlaubnis, dass eine andere Person, die sie vertritt, dies tut, einen Vorteil irgendeiner Art zu verschaffen. Dies schließt Betrug oder Diebstahl und jede Art der Veruntreuung von Eigentum oder Informationen ein.

3.5 *Wettbewerb und Kartellrecht*

Die Geschäftspartner dürfen keine formellen oder informellen wettbewerbswidrigen Absprachen treffen, die z.B. Preise festlegen, Angebote manipulieren, das Angebot begrenzen oder Märkte aufteilen/kontrollieren. Sie dürfen keine aktuellen, vergangenen oder zukünftigen Preisinformationen mit Wettbewerbern austauschen. Geschäftspartner dürfen sich nicht an einem Kartell oder an Aktivitäten beteiligen, die den Wettbewerb unrechtmäßig einschränken oder beeinträchtigen würden.

3.6 *Geschenke / Geschäftliche Höflichkeiten*

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie über die Vorzüge ihrer Produkte und Dienstleistungen konkurrieren. Die Geschäftspartner dürfen den Austausch von geschäftlichen Höflichkeiten nicht nutzen, um sich einen unlauteren Wettbewerbsvorteil zu verschaffen. In jeder Geschäftsbeziehung müssen die Geschäftspartner sicherstellen, dass das Anbieten oder Annehmen von Geschenken oder geschäftlichen Höflichkeiten nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässig ist und dass dieser Austausch nicht gegen die Regeln und Standards der Organisation des Empfängers verstößt und mit angemessenen Marktgepflogenheiten und -praktiken vereinbar ist. Es dürfen keine Bargeldgeschenke oder Bargeldäquivalente angeboten oder angenommen werden.

3.7 *Interessenkonflikt*

Wir erwarten von den Geschäftspartnern, dass sie alle Interessenkonflikte oder Situationen, die den Anschein eines potenziellen Interessenkonflikts erwecken, vermeiden. Die Geschäftspartner werden alle betroffenen Parteien unverzüglich benachrichtigen, wenn ein tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikt auftritt. Dies beinhaltet einen Konflikt zwischen den Interessen des Geschäftspartners und / oder seinen

Unterauftragnehmern und persönlichen Interessen oder denen von nahen Verwandten, Freunden oder Bekannten.

4. Globale Handelscompliance

4.1 Import

Die Geschäftspartner müssen dafür sorgen, dass ihre Geschäftspraktiken in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen, Richtlinien und Vorschriften für den Import von Teilen, Komponenten, technischen Daten und Dienstleistungen stehen.

4.2 *Export und Sanktionen*

Die Geschäftspartner müssen dafür sorgen, dass ihre Geschäftspraktiken mit allen anwendbaren Gesetzen, Richtlinien und Vorschriften, einschließlich Wirtschaftssanktionen und Embargos, übereinstimmen, die den Export und Transfer von Teilen, Komponenten und technischen Daten und Dienstleistungen regeln. Die Geschäftspartner müssen wahrheitsgemäße und korrekte Informationen zur Verfügung stellen und, falls erforderlich, Exportlizenzen und/oder Genehmigungen einholen.

4.3 *Verantwortungsvolle Beschaffung von Mineralien*

Die Geschäftspartner müssen sich an die geltenden Gesetze und Vorschriften halten in Bezug auf die direkte und indirekte Beschaffung von kritischen Materialien und Konfliktmaterialien (d.h., wenn diese in gekaufte Produkte integriert sind). Zu diesen Materialien gehören "Konfliktmaterialien" (Zinn, Wolfram, Tantal und Gold), Seltene Erden, sowie andere Mineralien oder Metalle (z.B. Bauxit, Kobalt, Titan, Lithium). Die Geschäftspartner müssen eine Richtlinie und ein Managementsystem einführen, um in angemessener Weise sicherzustellen, dass die "Konfliktmaterialien" sowie kritische Materialien, die in den von ihnen gelieferten Produkten enthalten sein können, auf verantwortungsvolle Weise beschafft werden (d. h. mit begrenzten Auswirkungen auf die Umwelt und ohne Beeinträchtigung der Menschenrechte).

Die Geschäftspartner müssen Bemühungen unterstützen, die Verwendung von Konfliktmaterialien zu unterbinden, die direkt oder indirekt bewaffnete Gruppen finanzieren oder begünstigen, die schwere Menschenrechtsverletzungen begehen. Die

Geschäftspartner müssen eine Due-Diligence-Prüfung durchführen und auf Anfrage unterstützende Daten zu ihren Quellen und der Lieferkette für diese Mineralien zur Verfügung stellen und auf mögliche Zweifel hinsichtlich der Herkunft und / oder der Produktionsmittel hinweisen.

Für den Fall, dass die Lieferkette des gelieferten Materials "unbestimmbar" oder anderweitig unbekannt ist, müssen die Geschäftspartner entweder die entsprechenden Zertifizierungen erwirken oder diese Quelle der Mineralien ausschließen.

4.4 *Gefälschte Teile*

Wir erwarten von den Geschäftspartnern, dass sie effektive Methoden und Prozesse entwickeln, implementieren und pflegen, die für ihre Produkte geeignet sind, um das Risiko der Lieferung gefälschter Teile und Materialien zu minimieren. Es muss wirksame Prozesse geben, um gefälschte Teile und Materialien zu erkennen, zu melden und unter Quarantäne zu stellen und um zu verhindern, dass solche Teile wieder in die Lieferkette gelangen. Wenn gefälschte Teile und/oder Materialien entdeckt oder vermutet werden, müssen die Geschäftspartner die Empfänger solcher gefälschten Teile und/oder Materialien unverzüglich benachrichtigen.

4.5 *Produktsicherheit und Qualität*

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie alle Gesetze und Vorschriften zur Produktsicherheit und -qualität einhalten und gleichzeitig Produkte und/oder Dienstleistungen gemäß den vereinbarten Produktsicherheits- und Qualitätsstandards liefern.

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie über Qualitätssicherungsprozesse verfügen, um etwaige Mängel zu erkennen und Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.

4.6 *Geldwäscheprävention*

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie die rechtlichen Vorschriften zur Geldwäscheprävention einhalten.

5. Korrekte Aufzeichnungen führen

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie über angemessene Kontrollen verfügen, um Geschäftsunterlagen korrekt und sicher zu erstellen, aufzubewahren und zu pflegen und dass sie keinen Eintrag verändern, um die zugrundeliegende Transaktion zu verschleiern oder falsch darzustellen. Alle Aufzeichnungen, unabhängig von ihrem Format, die als Beweis für eine geschäftliche Transaktion erstellt oder erhalten werden, müssen die Transaktion oder das Ereignis, das dokumentiert wird, vollständig und korrekt darstellen. Aufzeichnungen müssen gemäß den geltenden Aufbewahrungsanforderungen aufbewahrt werden.

6. Soziale Verantwortung

6.1 *Ausschluss von Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Menschenhandel*

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung und Erniedrigung stattfinden. Die Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn beim Einsatz Personen unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder verletzt werden oder die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt wird.

Es dürfen keine Mitarbeitenden, die nicht ein Mindestalter von 15 Jahren vorweisen können beschäftigt werden. In Ländern, die bei der ILO Konvention 138 unter die Ausnahme für Entwicklungsländer fallen, darf das Mindestalter auf 14 Jahre reduziert werden.

6.2 *Faire Entlohnung*

Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Das Entgelt für Überstunden muss in jedem Fall das Entgelt für reguläre Stunden übersteigen. Soweit das Entgelt nicht ausreicht, die Kosten des gewöhnlichen Lebensunterhalts zu decken und ein Mindestmaß an Rücklagen zu bilden, ist der Lieferant verpflichtet, das Entgelt entsprechend zu erhöhen.

Den Arbeitnehmern sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer klare, detaillierte und regelmäßige schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihres Entgelts erhalten.

6.3 *Faire Arbeitszeit*

Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen. Überstunden sind nur zulässig, wenn sie auf freiwilliger Basis erbracht werden und 12 Stunden pro Woche nicht übersteigen, während den Beschäftigten nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag einzuräumen ist. Die wöchentliche Arbeitszeit darf 48 Stunden nicht regelmäßig überschreiten.

6.4 *Vereinigungsfreiheit*

Das Recht der Arbeitnehmer, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten, und Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken, ist zu respektieren. In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, sind alternative Möglichkeiten eines unabhängigen und freien Zusammenschlusses der Arbeitnehmer zum Zweck von Kollektivverhandlungen einzuräumen. Arbeitnehmervertreter sind vor Diskriminierung zu schützen. Arbeitnehmer dürfen nicht aufgrund von Gründung, Beitritt oder Mitgliedschaft in einer solchen Organisation diskriminiert werden. Ihnen Arbeitnehmervertretern ist freier Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Kollegen zu gewähren, um sicherzustellen, dass sie ihre Rechte in gesetzmäßiger und friedlicher Weise wahrnehmen können.

6.5 *Diskriminierungsverbot*

Die Diskriminierung, Ungleichbehandlung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in jeglicher Form ist unzulässig, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Dies gilt z. B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, Rasse, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Herkunft, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert.

6.6 *Gesundheitsschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz*

Der Lieferant ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Durch Anwendung eines Arbeitssicherheitsmanagementsystem nach ISO45001, oder Aufbau und Anwendung gleichwertiger Arbeitssicherheitsysteme, werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutzmaßnahmen und Sicherheitsnormen informiert und geschult. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge ermöglicht sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen.

6.7 *Umgang mit Konfliktmineralien*

Für die Konfliktmineralien Zinn, Wolfram, Tantal und Gold sowie für weitere Rohstoffe wie Kobalt etabliert das Unternehmen Prozesse in Übereinstimmung mit den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development, OECD) für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten und erwartet dies auch von seinem Lieferanten. Schmelzen und Raffinerien ohne angemessene, auditierte Sorgfaltsprozesse sollen gemieden werden. Unsere Lieferanten werden dazu aufgefordert, ihrer Sorgfaltspflicht entlang der Lieferkette für Rohstoffe gerecht zu werden. Hierzu gehört die Implementierung von Maßnahmen, welche sicherstellen, dass die vom Lieferanten genutzten Mineralien – insbesondere Tantal, Zinn, Wolfram, Gold und Kobalt – nicht zur direkten oder indirekten Förderung oder Unterstützung bewaffneter Konflikte und schweren Menschenrechtsverletzungen, wie Kinder- und Zwangsarbeit oder Sklaverei, beitragen.

7. Ökologische Verantwortung

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Der Lieferant hat zudem die Aufgabe, seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen und ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren.

Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, sind zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Entweder geschieht dies direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen, bspw. durch die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse oder von Abläufen im Unternehmen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien.

Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren.

8. Ethisches Geschäftsverhalten

8.1 *Fairer Wettbewerb*

Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Außerdem sind die geltenden Kartellgesetze anzuwenden, welche im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbieten. Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen.

8.2 *Vertraulichkeit/Datenschutz*

Der Lieferant verpflichtet sich, bezüglich des Schutzes privater Informationen den angemessenen Erwartungen seines Auftraggebers, der Zulieferer, Kunden, Verbraucher und Arbeitnehmer gerecht zu werden. Der Lieferant hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten.

8.3 *Integrität/Bestechung, Vorteilnahme*

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Der Lieferant muss beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null- Toleranz-Politik verfolgen. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

9. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Die menschenrechts- und umweltbezogenen Anforderungen aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sind für alle unmittelbaren Zulieferer der SanData IT-Gruppe zwingend einzuhalten und umzusetzen. Der SanData Verhaltenskodex für Lieferanten (CoC) enthält weitestgehend die aus SanData Sicht wesentlichen Anforderungen. Sollten sich jedoch aus dem LkSG weitere oder tiefgreifendere Anforderungen ergeben sind diese vom Zulieferer entsprechend einzuhalten.

Um die Sorgfaltspflichten aus dem Gesetz zu gewährleisten sind insbesondere nachfolgende interne Abläufe sicherzustellen:

- Einrichtung eines Risikomanagements
- Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit
- Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen
- Abgabe einer Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie des Unternehmens
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und gegenüber unmittelbaren Zulieferern

- Ergreifen von Abhilfemaßnahmen bei Misständen
- Einrichtung eines betrieblichen Beschwerdeverfahrens
- Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Zulieferern
- Dokumentation und Berichterstattung hinsichtlich der Erfüllung der Sorgfaltspflichten

10. Kenntnisnahme und Einverständnis des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich mit der Unterzeichnung dieses Dokuments, verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Grundsätze/Anforderungen zu halten. Der Lieferant verpflichtet sich, in für diese verständlicher Weise den Arbeitnehmern, Beauftragten und Subunternehmern den Inhalt dieses Kodex zu kommunizieren und alle erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der Anforderungen zu treffen.

Der Lieferant zeigt sich damit einverstanden, dass diese Erklärung demjenigen materiellen Recht unterfällt, unter dem die Lieferverträge zwischen SanData und uns geschlossen werden. Im Falle, dass keine derartige Vereinbarung besteht, unterliegt diese Erklärung dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Normen, die auf andere Rechtsordnungen verweisen.

Ort, Datum

Unterschrift

Name (in Druckschrift)

Firmenstempel

Dieses Dokument muss von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Stellvertreter der Firma unterzeichnet und zurückgeschickt werden.